

**13302/AB****= Bundesministerium vom 24.03.2023 zu 13621/J (XXVII. GP)****bmk.gv.at**

Klimaschutz, Umwelt,  
Energie, Mobilität,  
Innovation und Technologie

**Leonore Gewessler, BA**  
Bundesministerin

An den  
Präsident des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 W i e n

leonore.gewessler@bmk.gv.at  
+43 1 711 62-658000  
Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
Österreich

Geschäftszahl: 2023-0.068.490

24. März 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dipl.-Ing.<sup>in</sup> Doppelbauer, Kolleginnen und Kollegen haben am 25. Jänner 2023 unter der **Nr. 13621/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Preisbildung am Strommarkt bei Großhandel und Endkunden gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2, 4, 5 und 13:

- Wie erklärt sich das BMK bzw. die Bundesregierung, dass Endkundenpreise bei Strom und Gas trotz gesunkenener Preise auf Spot- und Futuresmärkten weiter steigen?
- Da Spot- und Futuresmärkte nur einen Bruchteil des europäischen Energiehandels darstellen und die meisten Verträge langfristig ausgelegt sind, werden die aktuellen Preissteigerungen von einigen ExpertInnen als massiv überzogen eingeschätzt. Wie beurteilt das BMK diesen Sachverhalt?
- Welche Schritte setzt das BMK bzw. die Bundesregierung, um dafür zu sorgen, dass gesunkene Großmarktpreise bei Endkunden ankommen?
- Der § 80 2a des ELWOG sollte dafür sorgen, dass der Wegfall von Preissteigerungsgründen zu automatischen Preissenkungen bei Endkunden führt. Warum tritt dies nicht ein?
- Wie soll verhindert werden, dass der Stromkostenzuschuss und andere Anti-Teuerungsmaßnahmen dazu führen, dass Energieversorger die Preise unverhältnismäßig hoch halten, weil der Staat ohnehin einspringt?

Die verzögerte Weitergabe der Preisentwicklung auf den Großhandelsmärkten an die Endkund:innen ist Gegenstand einer derzeit arbeitenden gemeinsamen Taskforce der E-Control und der Bundeswettbewerbsbehörde (BWB). Diese Taskforce wird ihre Tätigkeit insbesondere auf folgende Themen der Energiemarkte und Verhaltensweisen der Marktteilnehmer:innen unter regulatorischen und wettbewerbsrechtlichen Aspekten fokussieren:

- Plausibilisierung der Entwicklungen der Strom- und Gaspreise und Beobachtung des Zusammenwirkens der Großhandelspreise und Endkundenpreise
- Vertragliche Differenzierungen der Anbieter betreffend verschiedene Kund:innengruppen (z.B. durch Vergleich der Alt- und Neukund:innenverträge)
- Angebotsstrategien (insbesondere Konzentration auf traditionelle Versorgungsgebiete)
- Auswirkung der „Stromkostenbremse“
- Marktstruktur und -positionen (Energieversorgung Endkund:innen)
- Untersuchung allfälliger Hinweise auf Kartellierung oder Marktmachtmissbrauch

Erste Erkenntnisse sollen im zweiten Quartal 2023 präsentiert werden.

Die konkrete Ausgestaltung von Energiebezugsverträgen kann zur Preisanpassung auf Indizes verweisen, die auf Handelsergebnisse der Spot- oder Futuresmärkte als Referenzgröße verweisen. Zur Frage, ob die damit verbundenen Preisanpassungen als überzogen eingeschätzt werden, darf auf die Untersuchungstätigkeiten, wie oben dargestellt, verwiesen werden.

#### Zu Frage 3:

- *Namhafte ExpertInnen bemängeln diesbezüglich die Praxis Bestandstarife an den Österreichischen Strompreisindex anzupassen, obwohl dieser laut Kritikern Beschaffungsstrategien und Vertragsstrukturen der Energieversorger nicht ausreichend darstellt, sondern nur die Entwicklung des Großhandelsmarkts reflektiert. Wie beurteilt das BMK diesen Sachverhalt?*

Der von der Österreichischen Energieagentur ermittelte und veröffentlichte österreichische Strompreisindex ÖSPI wird nach einer standardisierten Methode auf Basis der Notierungen an der Energie-Börse EEX (European Energy Exchange) in Leipzig berechnet. Grundlage des ÖSPI sind die durchschnittlichen Marktpreise der vergangenen neun Handelsmonate für Strompreis-Futures der kommenden vier Quartale.

Die gesetzlichen Bestimmungen zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen und insbesondere zu Preisanpassungen oder auch dem Recht auf Grundversorgung sind von Energieversorgungsunternehmen einzuhalten. Der E-Control kommt diesbezüglich eine wichtige Aufsichtsfunktion zu und sie fungiert auch als Schlichtungsstelle bei Streitigkeiten von Endverbraucher:innen mit Lieferant:innen. Auch Verbandsklagen von Verbraucher:innenschutzorganisationen haben diesbezüglich eine wichtige Rolle bei der Rechtsdurchsetzung. Der Ausgang von u.a. vom VKI anstrengten Gerichtsverfahren zu Preisanpassungen in jüngerer Vergangenheit bleibt abzuwarten.

#### Zu Frage 6:

- *Als Marktaufsicht soll die E-Control die Preisbildung auf den Energiemärkten überwachen und Wettbewerb sicherstellen. Warum verhindern dann verschiedene Landesausführungsgesetze die direkte Kontrolle von EVUs in Landesbesitz?*

Nach dem E-ControlG ist die E-Control für die Besorgung einer Reihe unterschiedlicher Aufgaben zuständig, darunter vorwiegend jene, die ihr durch das E-ControlG, EIWOG 2010 und das GWG 2011 übertragen wurden (§ 21 E-ControlG). Wesentlicher Bestandteil ist dabei die Regulierung der Kosten der Energienetze (Kostenregulierung), die von den betreffenden Netzbe-

treibern aufgrund ihrer Monopolstellung nicht frei festgelegt werden sollen, sondern durch die Regulierungsbehörde zu bestimmen sind. Die Preisgestaltung für die Belieferung mit Energie obliegt, anders als bei Preisen für die Inanspruchnahme der Energienetze, ausschließlich den am Markt tätigen Unternehmen. Ein Eingriff in die Preisgestaltung der Energielieferant:innen, Energieerzeuger:innen und Energiedienstleister:innen, also eine Energiepreisregulierung, ist vor dem Hintergrund der Liberalisierung nicht (mehr) vorgesehen.

Im Rahmen der Verordnung (EU) 1227/2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarktes (REMIT) überwacht die E-Control (gemeinsam mit der EU-Agentur ACER und anderen Regulierungsbehörden) den Handel auf den Energiegroßhandelsmärkten. Preise an den Energiegroßhandelsmärkten werden im Zusammenspiel von Angebot und Nachfrage seitens der Marktteilnehmer:innen gebildet. Dies geschieht an Energiebörsen oder bilateral, in unterschiedlichen Handelsmodi (Auktion, Fließhandel) und Zeitrahmen (kurzfristig, langfristig).

Zweck der Marktaufsicht unter REMIT ist die Sicherstellung einer fairen Preisbildung durch Schaffung von Transparenz und unter Ausschluss von Marktmissbrauch. Kernpunkte der REMIT sind deshalb Veröffentlichungspflichten für Marktteilnehmer:innen (etwa betreffend Insiderinformationen) sowie die Verbote von Insiderhandel und Marktmanipulation. Verstöße gegen die Vorgaben der REMIT können (verwaltungs-)strafrechtliche Delikte darstellen, die von den Bezirksverwaltungsbehörden bzw. den Gerichten (gegebenenfalls auf Antrag der E-Control) zu sanktionieren sind. Die REMIT-Regeln sind auch von landeseigenen EVU einzuhalten und nicht Sache von Landesausführungsgesetzten. REMIT betrifft jedoch grundsätzlich nicht die Preissetzung gegenüber Endkund:innen.

Unbeschadet der Zuständigkeiten, insb. der allgemeinen Wettbewerbsbehörden, übt die E-Control auch Aufgaben in Zusammenhang mit wettbewerblichen und aufsichtsrechtlichen Aspekten auf den Energiemarkten aus. Gemäß § 21 E-ControlG untersucht die E-Control u.a. die Markt- und Wettbewerbsverhältnisse im Elektrizitäts- und Erdgasbereich, erstattet dahingehende Gutachten und Stellungnahmen, nimmt die den Regulatoren durch das KartG eingereumten Antrags- und Stellungnahmerechte wahr, fördert Transparenz durch die Erstellung und Veröffentlichung von Strom- bzw. Erdgaspreisvergleichen für Endverbraucher:innen (Tarifkalkulator) und übt nach § 24 E-Control Wettbewerbsaufsicht über die Marktteilnehmer:innen, insbesondere die Netzbetreiber, hinsichtlich der Gleichbehandlung aus. Im liberalisierten Markt findet eine laufende oder ex-ante Überwachung der Preisbildung bzw. Preisfindung der Lieferant:innen auch in diesem Zusammenhang, unabhängig davon, ob die betreffenden Unternehmen sich in Landeseigentum befinden oder nicht, nicht statt.

Zur Wahrnehmung der genannten Aufgaben stehen E-Control insbesondere die in § 34 E-ControlG iVm § 10 ElWOG 2010 bzw § 10 GWG 2011 festgelegten Einsichts- und Auskunftsbefugnisse zur Verfügung (vgl. iZm dem Bereich REMIT zusätzlich § 25a E-ControlG). Diese Befugnisse werden durch die verfassungsrechtliche Kompetenzverteilung im Elektrizitätsbereich (vgl insb Art 12 B-VG), was wettbewerbsrechtliche Kompetenzen anbelangt, nicht beeinträchtigt.

#### Zu Frage 7:

- *Die BWB und die E-Control haben eine Taskforce zur Überprüfung der Preisbildung eingerichtet.*

- a. Wer genau wird an dieser Taskforce teilnehmen?
- b. Wann werden Ergebnisse vorliegen?
- c. Werden diese Ergebnisse dem Gesetzgeber bzw. der Öffentlichkeit vorgelegt werden?

Die BWB und die E-Control sind als unabhängige Wettbewerbsbehörden im Rahmen ihrer Aufsichtsfunktion tätig. Mitglieder der Taskforce sind Expert:innen der BWB sowie E-Control im volkswirtschaftlichen und wettbewerbsrechtlichen Bereich. Je nach Themengebiet und notwendiger Analyse kann zusätzlich auf Expertise der unterschiedlichen Abteilungen beider Behörden zurückgegriffen werden.

Eine erste Aufstellung zu den Beobachtungen der Taskforce soll voraussichtlich noch im 2. Quartal vorliegen. Die weiteren Schritte hängen von der Bewertung dieser Beobachtungen ab. Zeitlich ist die Taskforce vorerst bis Mitte 2024 eingesetzt.

Geplant ist, Ergebnisse bzw. Analysen der Taskforce in einzelnen Berichten durch BWB und E-Control zu publizieren.

#### Zu Frage 8:

- Inwiefern ist eine Evaluierung der ELWOG Bestimmungen erfolgt bzw. 2023 vorgesehen?

Im Allgemeinen ist eine Evaluierung der ELWOG-Bestimmungen nicht vorgesehen, die Erkenntnisse der Taskforce der E-Control und BWB sind abzuwarten. Das ELWOG selbst schreibt eine Evaluierungsverpflichtung nur punktuell vor, beispielsweise im Zusammenhang mit dem pauschalierten Netzzutrittsentgelt gemäß § 54 Abs. 4 bis Ende 2025 oder iZm dem in § 82 Abs. 2a verankerten Recht auf Ratenzahlung bis zwei Jahre nach dessen Inkrafttreten, also bis Mitte Februar 2024.

Unabhängig von Evaluierungsverpflichtungen ist derzeit eine größere Novelle des ELWOG 2010 in Vorbereitung, die insbesondere zur Umsetzung europarechtlicher Verpflichtungen geboten ist.

#### Zu Frage 9:

- Welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen für Endkunden gemäß ELWOG Bestimmungen gegen Preiserhöhungen vorzugehen?

§ 26 E-ControlG eröffnet die Möglichkeit, sich im Falle von Streitigkeiten mit dem Lieferant:in an die Schlichtungsstelle der E-Control zu wenden. Das dort eingerichtete Schlichtungsverfahren ist niederschwellig organisiert (es bedarf keiner Rechtsvertretung und es entstehen keine Verfahrenskosten) und die E-Control hat sich zu bemühen, innerhalb von sechs Wochen eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen.

Abgesehen davon gibt es die Möglichkeit, gerichtlich gegen Preiserhöhungen vorzugehen, allenfalls im Wege einer Verbandsklage.

**Zu Frage 10:**

- *Zahlreiche ExpertInnen und WissenschaftlerInnen im In- und Ausland haben dem EU-PHEMIA Preisbildungsalgorithmus mangelnde Transparenz attestiert und eine Offenlegung des Codes verlangt, um Missbrauch oder suboptimale Anwendung zu vermeiden. Wie beurteilt das BMK diesen Sachverhalt?*

Das zur Ermittlung der Handelsergebnisse im gemeinsamen europäischen Day Ahead-Strommarkt zur Anwendung gelangende Computersystem hat den Anforderungen der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement zu entsprechen. Zur Sicherstellung haben die Übertragungsnetzbetreiber zusammen mit den Marktplatzbetreibern einen Vorschlag über den Preiskopplungsalgorithmus den Regulierungsbehörden vorzulegen. Dieser Vorschlag wurde von der europäischen Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) zuletzt am 30. Jänner 2020 bestätigt.

Eine Offenlegung des dahinterliegenden Codes wäre aus Sicht meines Ministeriums zu begrüßen, sofern sichergestellt werden kann, dass durch diese Veröffentlichung keine zusätzlichen Risiken für den Betrieb, beispielsweise durch das Ausnutzen von im Rahmen der Veröffentlichung bekannt gewordenen Sicherheitslücken, entstehen.

**Zu den Fragen 11 und 12:**

- *Inwiefern wird an einer Stärkung der Kontrollrechte bzw. –kapazitäten der E-Control gearbeitet?*
  - a. *Inwiefern gibt es dazu einen Austausch mit der E-Control?*
- *Sind Anpassungen an das E-Controlgesetz geplant, um Transparenz und Wettbewerb zu fördern und Preistreiberei zu verhindern?*

Gemäß § 24 E-ControlG hat die E-Control nicht nur das Recht, sondern in Ausübung ihrer Überwachungs- und Aufsichtsfunktion die Pflicht, die Einhaltung aller den Marktteilnehmer:innen durch das ElWOG 2010 übertragenen Pflichten zu überwachen.

Dieser Verpflichtung kommt die E-Control umfassend nach, die daraus erfließenden Erkenntnisse veröffentlicht sie auf ihrer Homepage<sup>1</sup> und in einer Vielzahl an Berichten, so z.B.:

- im Konsumentenschutzbericht<sup>2</sup>
- in diversen Monitoringberichten<sup>3</sup>
- oder in ihren Tätigkeitsberichten<sup>4</sup> im Kapitel „Monitoring des Endkundenmarktes“. Dort sind aufschlussreiche Informationen über Preise am Endkundenmarkt und Preisentwicklungen enthalten.

Im Rahmen dieser Überwachungs- und Aufsichtsfunktion wurde auch die Taskforce mit der BWB eingesetzt.

<sup>1</sup> <https://www.e-control.at/konsumenten>

<sup>2</sup> <https://www.e-control.at/documents/1785851/1811582/E-Control-Konsumentenschutzbericht-2022.pdf/a4f4e412-7635-50b1-06ab-3824e7670a76?t=1675355151567>

<sup>3</sup> [https://www.econtrol.at/publikationen/fachpublikationenendkunden#p\\_p\\_id\\_com\\_liferay\\_journal\\_content\\_web\\_portlet\\_JournalContentPortlet\\_INSTANCE\\_r0wLA4PCqZZ](https://www.econtrol.at/publikationen/fachpublikationenendkunden#p_p_id_com_liferay_journal_content_web_portlet_JournalContentPortlet_INSTANCE_r0wLA4PCqZZ)

<sup>4</sup> <https://www.e-control.at/publikationen/e-control-taetigkeitsberichte>

Die Förderung der Preistransparenz und des Wettbewerbs wird zudem durch den Tarifkalkulator<sup>5</sup>, der von der E-Control betrieben wird, sichergestellt.

Leonore Gewessler, BA

---

<sup>5</sup> <https://www.e-control.at/konsumenten/service-und-beratung/toolbox/tarifkalkulator#/>

